

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung
und Rücklieferung elektrischer Energie

Anhänge

Gültig ab 1. Januar 2017

A.1	Netzkostenbeitrag	2
A.1.1	Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen	2
A.1.2	Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen.....	3
A.2	Netzanschlusskosten	4
A.3	Inkrafttreten	5
Anhang 1	Abgrenzung Netzanschluss Niederspannung	6
Anhang 2	Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannung.....	8

Anschlussregelung für den Anschluss an das Versorgungsnetz (16'000 Volt / 400 Volt) von Energie Wettingen

(nachstehend EW genannt)

A.1 Netzkostenbeitrag

A.1.1 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen

(400 Volt, Netzebene 7)

Grundsätze zur Erhebung eines Netzkostenbeitrags:

- Es gelten für alle Energiebezüger (Haushalt, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, etc.) dieselben Ansätze.
- Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Leistungsbeanspruchung des Elektrizitätsnetzes, der Netzdimensionierung sowie einem Beitrag an das vorgelagerte Netz, ungeachtet allfälliger für den Netzanschluss zu tätigen Netzausbauten.
- Der Netzkostenbeitrag ist nach der Bewilligung des elektrischen Anschlusses geschuldet.

Im Grundsatz gilt die Regel zur Wahrung des Besitzstandes

- Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Netzkostenbeiträge.

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- Für neue Netzanschlüsse sowie für die Erhöhung der bezugsberechtigten Nennstromstärke bestehender Netzanschlüsse.
Bei Ausbauten werden die Differenzkosten vom bestehenden zum neuen Anschlussüberstromunterbrecher verrechnet. Sofern für den früher geleisteten Netzkostenbeitrag als Basis der Anschlussüberstromunterbrecher in Rechnung gestellt wurde, ist dieser Wert massgebend. Erfolgte die Verrechnung nach einem anderen Modus, ist der Anschlussüberstromunterbrecher gemäss SINA oder Kontrollbericht massgebend. Bei Ersatzbauten auf der gleichen Parzelle wird der Netzkostenbeitrag des bestehenden Netzanschlusses in Abzug gebracht. Die Berechnung erfolgt wie bei Ausbauten. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen die länger als fünf Jahre dauern.
- Bei Wiederinbetriebnahme eines länger als fünf Jahre stillgelegten Netzanschlusses.

Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen

- Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen (EEA) werden die gleichen Netzanschlussbeiträge wie für Kunden ohne EEA verrechnet.
- Durch Rücklieferung bedingte Netzanschlussverstärkungen werden dem Verursacher verrechnet.
- Der Netzkostenbeitrag wird für die maximale Leistung erhoben (maximale Bezugs- oder Rücklieferungsleistung ist massgebend). Die maximale Bezugsleistung berechtigt aber nicht zur Rücklieferung in derselben Höhe.

Basis für den Netzkostenbeitrag

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Nennstromstärke in Ampere [A]. Sie wird durch die im Netzanschlussvertrag genehmigte Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers (Hauptsicherung) bestimmt.

Netzkostenbeiträge

Siehe separates Preisblatt

Abgrenzung Netzanschluss Niederspannung

Siehe Anhang 1

A.1.2 Netzkostenbeitrag bei 16 kV-Netzanschlüssen

(Netzebene 5)

- Bei 16 kV-Netzanschlüssen wird die bezugsberechtigte Anschlussleistung in einem Netzanschlussvertrag festgelegt.
- Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten 16 kV-Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Anschlussleistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF pro kVA.
- Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden 16 kV-Netzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Anschlussleistung.
- Der Netzkostenbeitrag von 16 kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5) ist in separaten Preisblättern festgelegt.

Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannungsnetz

Siehe Anhang 2

A.2 Netzanschlusskosten

- Der Netzanschluss ist die physische Erschliessung eines Objekts an das elektrische Energieversorgungsnetz von EW.
- Es wird unterschieden zwischen einem Niederspannungsnetzanschluss (400 V, Netzebene 7) und einem 16 kV-Netzanschluss (Netzebene 5).
- EW legt im Netzanschlussvertrag die Netzanschlussstelle nach netztechnischen Gesichtspunkten fest.
- Leitungstyp, Leitungsquerschnitt und die Verlegung wird durch EW festgelegt.
- Die einzelnen Objekte werden muffenlos erschlossen.
- Die elektrische Anschlussleitung zwischen Netzanschlussstelle und Anschlussüberstromunterbrecher wird durch EW erstellt.
- Die notwendigen Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss werden durch die Bauherrschaft in Absprache mit EW veranlasst und durch die Bauherrschaft direkt dem Unternehmer bezahlt.
- Die Haupterdleitung ist Bestandteil der Liegenschaftsinstallation und liegt in der Verantwortung des Liegenschaftseigentümers.
- Hat EW im Rahmen einer Erschliessung zu einem früheren Zeitpunkt entsprechende Vorleistungen für die vorliegende Erschliessung getätigt, steht ihr das Recht zu, Vorleistungen anteilig den Objekteigentümern zu belasten.
- Der unterzeichnende Anschlussgesuchsteller trägt die gesamten Kosten inklusive Tiefbau für die Anschlussleitung zwischen Netzanschluss- und Netzgrenzstelle.
- Sollten bauseitig ausgeführte Arbeiten (z.B. Rohranlagen für Hauszuleitungen) nicht den Angaben von EW entsprechen, behält sich EW das Recht vor, bis zur korrekten Ausführung den definitiven Anschluss eines Objekts zu verweigern.
- Nach Inbetriebnahme des elektrischen Anschlusses geht die gesamte Anschlussleitung bis zur Netzgrenzstelle mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum von EW über. Erforderliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten werden bis zur Netzgrenzstelle zu Lasten von EW ausgeführt. Ausgeschlossen sind die baulichen Voraussetzungen im Privatgrund gemäss Anhang 1
- Der Liegenschaftsbesitzer gewährt das Durchleitungsrecht kostenlos.

Die Anschlusskosten werden bis 25 m Kabellänge als Pauschale in Rechnung gestellt. Für eine Mehrlänge ab 25 m erfolgt ein Zuschlag für jeweils 10 Meter. Die Netzanschlusskosten sind in separaten Preisblättern aufgeführt.

Folgende Dienstleistungen sind in den Netzanschlusskosten enthalten:

- Planung, Bauleitung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses
- Erstellung der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle
- Lieferung der Kabelschutzrohre und der Hauseinführung
- Lieferung und Montage des Hausanschlusskastens (bis 400A) oder des Anschlussüberstromunterbrechers in der Hauptverteilung.
- Einmessen der Anschlussleitung und Eintrag in die Werkleitungspläne
- Administrative Arbeiten, Dokumentation und Plannachführung
- Überstromunterbrecher in Verteilkabine/Transformatorstation
- Schlüsselrohrzylinder

A.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anhänge hat der Verwaltungsrat von EW am 27. Januar 2017 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Anschlussbedingungen.

Wettingen, 27. Januar 2017

Energie Wettingen AG

Sig. Roland Kuster

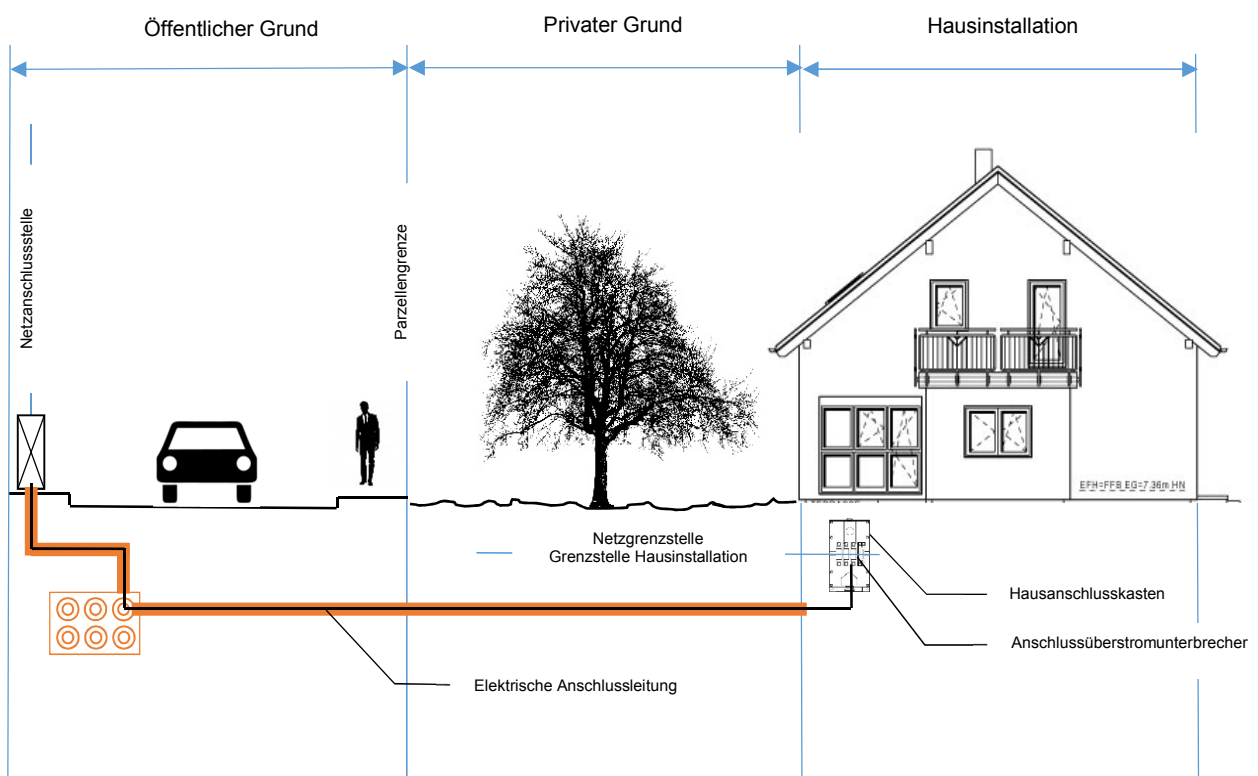
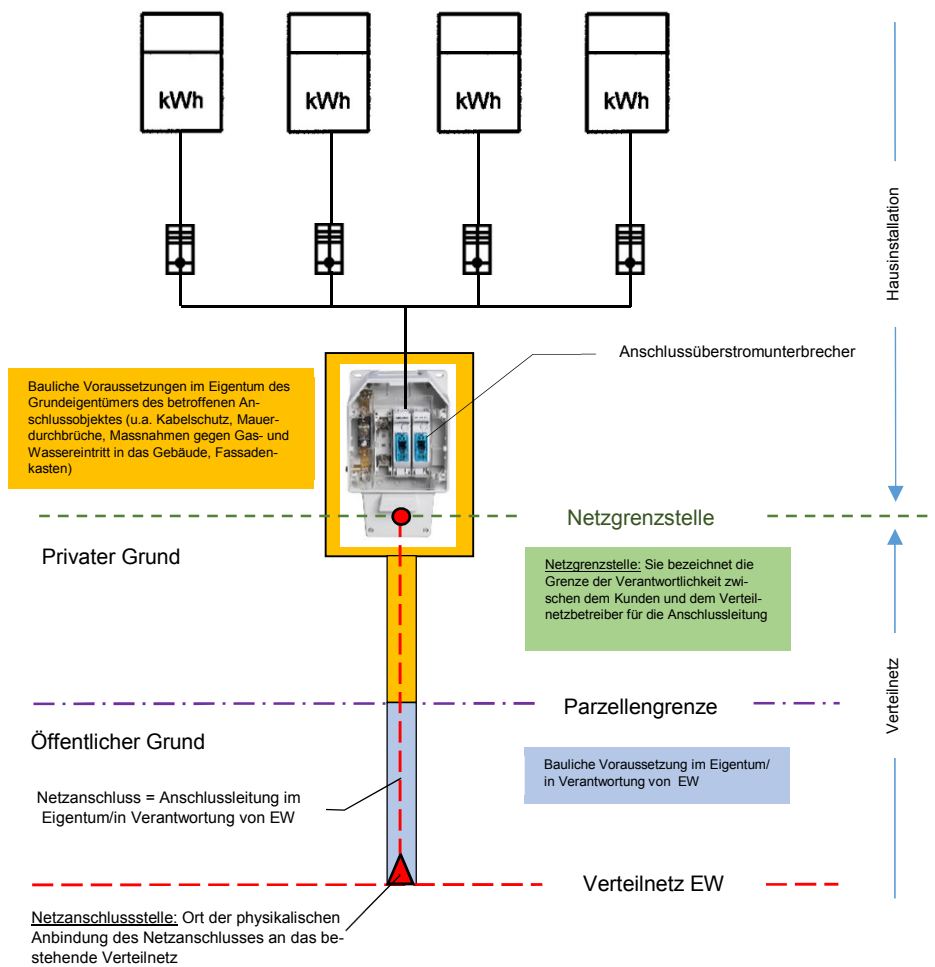
Präsident Verwaltungsrat

sig. Peter Wiederkehr

Geschäftsleiter

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Niederspannung

(Abweichungen und Details werden im Netzanschlussvertrag vereinbart)



Verantwortung Arbeitsausführung und Kostenübernahme

Neuanschluss

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	EW	Kunde	EW	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x			x
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x		x
Verlegen von Rohranlagen und Kabeln	x			x
Installationen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x			x
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x		x
Verlegen von Rohranlagen und Kabeln	x			x
Hausinstallation				
Planung und Ausführung durch Installateur	B	x		x
Abnahme und Inbetriebsetzung	C	C		x
Netzkostenbeiträge				
Anschlussbeitrag an Netzinfrastruktur				x

A) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an EW oder an Baugeschäft nach eigener Wahl

B) Koordination der Arbeiten mit EW

C) Abnahme Anschlusspunkt bis Netzgrenzstelle (Eingangsklemmen HAK) durch EW, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur

Änderung / Instandhaltung / Reparaturen

Arbeitsgattung	Arbeitsausführung		Kostenübernahme	
	EW	Kunde	EW	Kunde
Installationen im öffentlichen Grund				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x		x	
Tiefbau / Grabarbeiten	x		x	
Reparatur und Neuverlegen von Rohranlagen und Kabeln	x		x	
Installationen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle der Hausinstallation (privater Grund)				
Planung, Bauleitung, Materialbereitstellung	x			x
Tiefbau / Grabarbeiten	A	x		x
Reparatur und Neuverlegen von Rohranlagen	x			x
Reparatur und Neuverlegen von Kabeln	x		x	
Hausinstallation				
Anpassung der Installation durch Installateur	B	x		x
Abnahme und Inbetriebsetzung	C	C		C
Netzkostenbeiträge				
Zusätzlicher Beitrag an Netzinfrastruktur bei Erhöhung der Leistung				x

A) Vergabe der Arbeiten durch Kunde an EW oder an Baugeschäft nach eigener Wahl

B) Koordination der Arbeiten mit EW

C) Abnahme Anschlusspunkt bis Netzgrenzstelle (Eingangsklemmen HAK) durch EW, Abnahme und Inbetriebnahme der Hausinstallation durch Installateur

Anhang 2 Abgrenzung Netzanschluss Mittelspannung

(Abweichungen und Details werden im Netzanschlussvertrag vereinbart)

